☐ Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt
☐ Nds. Ministerialblatt
☐ Bundesgesetzblatt
☐ Fundstelle
☐ Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund
☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems
☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer
☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde
☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund
☐ Ostfriesen-Zeitung
☐ Sonstiges

Nr. 29 Seite 261 vom 02.11.87

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland Über die Aufstellung des Bebauungsplanes V 15 und Aufhebung der Bebauungspläne V 1 und V 3

Aufstellung des Bebauungsplanes V 15 für ein Gebiet zwischen der Friesenstraße; östliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Veenhusen, Flur 4, Flurstücke 6/7, 6/24, 6/26, 325/6, 6/23 und 234/1; westliche Grenze des Flurstücks 158/5 der Flur 12 der Gemarkung Warsingsfehn; einer Linie, beginnend an der Nordostgrenze des Flurstücks 163/1 der Flur 12 der Gemarkung Warsingsfehn bis zur Südwestgrenze des Flurstücks 418/50 der Flur 12 der Gemarkung Warsingsfehn mit einem Abstand von 10 m nordwestlich der Gemarkungsgrenze Veenhusen/Warsingsfehn verlaufend; Südwestgrenze sowie Nordwestgrenze des Flurstücks 418/50; einer Linie in Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 50/15; nördliche Grenze des Flurstücks 422/50; westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 50/7, südliche Grenze des Flurstücks 49/8; westliche Grenze des Flurstücks 49/4, alle der Flur 12 der Gemarkung Warsingsfehn und einer Linie in Verlängerung der vorgenannten Grenze bis zur Gemarkungsgrenze Veenhusen/Warsingsfehn; Gemarkungsgrenze Veenhusen/Warsingsfehn (Hirtenweg eingeschlossen); Gerhart-Hauptmann-Straße (Plangebietsgrenze W 21); Dr.-Warsing-Straße und Friesenstraße sowie Aufhebung der Bebauungspläne V 1 und V 3

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 28. September 1987 - Az.: IV/61.2 saa/di - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 25.06.1987, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan V 15 für das o.a. Gebiet einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen und Begründung sowie Aufhebung der Bebauungspläne V 1 und V 3, geltend gemacht werden.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan V 15 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne V 1 und V 3 gelten mit der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes V 15 als aufgehoben.

Der Bebauungsplan V 15 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachtung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von solchen Ansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor